

# RS Vwgh 1987/3/30 85/15/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
33 Bewertungsrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;  
BAO §116 Abs1;  
BAO §167 Abs2;  
BewG 1955 §77 Abs1 Z1;  
FinStrG §33 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):85/15/0074 85/15/0077 85/15/0076  
85/15/0075

## Rechtssatz

Im Falle der Abgabenhinterziehung sind die maßgebenden Hinterziehungskriterien der Straftatbestände von der Abgabenbehörde nachzuweisen (hier zwecks Ermittlung des Einheitswertes eines Gewerbebetriebes gem § 77 Abs 1 Z 1 BewG), ohne daß es eines förmlichen Strafverfahrens bedarf. Ein Freispruch im Strafverfahren könnte die Abgabenbehörde nicht von dieser Verpflichtung entbinden. Im Falle eines im Abgabenstrafverfahren erfolgenden strafgerichtlichen Schulterspruches ist die Abgabenbehörde an die im Spruch des rechtskräftigen Urteils festgestellten Tatsachen bzw an die tatsächlichen Feststellungen auf denen dieser Spruch beruht, gebunden (Hinweis E 19.2.1987, 85/16/0055).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150073.X06

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)